

VGM e.V. Satzung

§ 1 Name, Zweck, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „VGM Verein gesundheitsorientierter Menschen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Zweck des Vereins ist es, die Belange seiner Mitglieder in den Bereichen der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik sowie privatwirtschaftliche Belange wahrzunehmen.

Der Verein übt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für etwaige Schulden des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Der Sitz des Vereins ist Schweinfurt.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden: Natürliche oder juristische Personen, die in der Sport-, Gesundheits- oder Freizeitbranche tätig sind, Mitglieder in Fitness- oder Sportstudios sowie Mitglieder die regelmäßig einer sportlichen Tätigkeit nachgehen, die den Vereinszweck fördern. Wer die Mitgliedschaft außer der passiven Mitgliedschaft erwerben will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein stellen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft i. d. R. beenden, indem es seinen Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand erklärt. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft dann automatisch zum nächsten Hauptfälligkeitstermin, wenn der Mitgliedsbeitrag 3 Monate nach Fälligkeit nicht geleistet worden ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereines zuwiderhandelt.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Beratung im Rahmen des Vereinszwecks. Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie Schatzmeister und einem Schriftführer und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind der erste und der zweite Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der erste und der zweite Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

§ 5 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine durch den Vorstand einzuberufende ordentliche Versammlung statt. Gegenstand der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung sind:

- a) Der Jahresbericht
- b) Entlastung des Vorstandes. Die Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch ein persönliches Anschreiben oder wird rechtzeitig im Internet veröffentlicht.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder 20% der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn 75% der anwesenden Mitglieder zustimmen. Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks

Stand 21.09.2009